Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL)

I. Sachverhalt

1. Am 28.12.2006 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL) in Kraft getreten. Darin wurde den Mitgliedstaaten gesetzlich vorgegeben, die Umsetzung der Richtlinie bis Ende 2009 zu realisieren. Für die Vorbereitung und Umsetzung der Richtlinie erteilte die Steuerungsgruppe im Herbst 2007 den Auftrag, eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten. Unter der Leitung des Bürgermeisteramtes hat die AG EU-DLRL im Dezember 2007 ihre Arbeit aufgenommen. In der AG sind vertreten die Geschäftsbereiche Allgemeine Verwaltung, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsverwaltung und die Dienststelle OA. Außerdem ist die Beteiligung des Gesamtpersonalrates und bei Bedarf die Einbeziehung weiterer Teilnehmer/innen vorgesehen.
Als gemeinsame Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen innerhalb der Städteachse wurde der Arbeitskreis EU-DLRL geschaffen.

Über die Zielsetzungen, die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie und die infolgedessen auf die Stadt Nürnberg zukommenden Aufgaben wurde im Oktober 2008 im POA (am 28.10.) und im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (am 29.10.) berichtet. Auf die Ausführungen in den Ausschussvorlagen darf an der Stelle verwiesen werden.

Auf die Entwicklungen seit Oktober 2008 und den aktuellen Umsetzungsstand bei der Stadt Nürnberg wird im Folgenden näher eingegangen.

2. Umsetzung der EU-DLRL in nationales Recht

Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht liegt bei der Mehrheit der Fragen die Kompetenz bei den EU-Mitgliedsländern selbst.
Die EU-DLRL stellt den nationalen Gesetzgebern die Aufgabe, vermehrt Genehmigungserfordernisse abzubauen, verstärkt mit Genehmigungsfiktionen zu arbeiten und Verwaltungsverfahren allgemein zu verkürzen.

2.1 Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften

Am 18.12.2008 ist das vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Es vollzieht den ersten gesetzgeberischen Schritt zur Umsetzung der EU-DLRL auf Bundesebene. Das Änderungsgesetz führt das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ ein und regelt die Genehmigungsfiktion.
Die Behörden werden verpflichtet, die erforderlichen Verfahren auch elektronisch anzubieten. Zusätzlich müssen die Behörden künftig noch umfangreichere Informationen zu den einschlägigen Vorschriften und Verfahren sowie den zuständigen Behörden bereithalten. Anders als bisher werden Genehmigungsfiktionen (eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist entscheidet) gelten; für alle Verfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie müssen die Behörden künftig innerhalb vorab festgelegter Fristen entscheiden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gibt als allgemeinen Rahmen eine dreimonatige Frist vor.

Darüber hinaus können diese neuen Verfahrensinstrumente auch für alle anderen Verwaltungsverfahren in den jeweiligen Fachgesetzen für anwendbar erklärt werden und dadurch neben Verfahren für Gewerbetreibende auch Verfahren für Bürger vereinfacht und beschleunigt werden.
Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält bereits die entsprechenden Anpassungen und die Aufnahme dieser neuen besonderen Verfahrensart.

2.2 Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und der Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt werden.
Als zentrale Änderung ist die Einfügung des neuen § 4 vorgesehen, der Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt. Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nur dann vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann.
Dies bedeutet für etliche bisherige Vorschriften der Gewerbeordnung, dass diese auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nicht angewendet werden dürfen.
§4 sieht vor, dass für Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Deutschland selbständig gewerbsmäßig tätig werden, die folgenden Genehmigungsregelungen der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind:

-Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes
-Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes und Verbot der Ausübung des Versteigerergewerbes im Reisegewerbe ohne Versteigerererlaubnis
-Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes
-Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Bauträger und Baubetreuer
-Erlaubnis zur Ausübung des Reisegewerbes

Darüber hinaus nicht anwendbar sind:

-Vorschriften zur Gewerbeanzeige
-Anforderungen an Gewerbetreibende, die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe ausüben
-Anzeigepflicht im Reisegewerbe
-Vorschrift zur Ankündigung eines Wanderlagers
-die Vorschrift, die zum Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte verpflichtet.

Keine Anwendung finden demnach auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Titels X der Gewerbeordnung.

Als wesentliche, weitere fachgesetzliche Neuregelung ist die Anordnung der Geltung der Genehmigungsfiktion in der Gewerbeordnung vorgesehen. Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung sollen in Zukunft in der Regel nach zwei Monaten abgeschlossen sein.

Zum Gesetzesentwurf sind vom federführenden Wirtschaftsausschuss und vom Gesundheitsausschuss Empfehlungen abgegeben worden. Der Gesetzesentwurf ist

zuletzt am 19.06.09 im Bundesrat mit einigen Änderungen behandelt worden. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wird frühestens zum 01.01.2010 gerechnet.

2.3 Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) in den Bundesländern

Maßgebliches Instrument, um die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu vereinfachen, ist die in der Richtlinie vorgesehene Funktion eines Einheitlichen Ansprechpartners (EA).
Die Entscheidung über die Verortung des EA ist Ländersache.
Als potentielle Träger des Einheitlichen Ansprechpartners sind nach den vom Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft erarbeiteten Verortungsmöglichkeiten neben den Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise), die Kammern, die Landesmittelbehörden und ein Kooperationsmodell zwischen Kammern und Kommunen vorstellbar.

In den einzelnen Bundesländern wird die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners sehr unterschiedlich diskutiert und vorangetrieben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich folgender Überblick:

Bundesland	**(geplante) Verortung**	**Verfahrensstand**
Baden-Württemberg	Kooperationen von Kammern und Kommunen	Planung; die Übertragung von Service-Aufgaben auf die Wirtschaftskammern soll durch ein Landesgesetz erfolgen;
Bayern	Kommunales Optionsmodell in Anlehnung an die Lösung in Baden-Württemberg (siehe Seite 4 und 5)	Planung, Entscheidung ist noch offen;
Berlin	Wirtschaftssenator (Beteiligung der Kammern, freie Berufe und DGB)	beschlossen
Brandenburg	Wirtschaftsministerium; nachgeordnete Einrichtung des Landes mit Beirat aus Kammern und Kommunen bei Annahme von 500-3000 Fällen; nach 3-4 Jahren Evaluierung	Kabinettsbeschluss
Bremen	Kammermodell (je ein EA in Bremen und Bremerhaven)	keine Angaben
Hamburg	Kammermodell	Trägerschaft beschlossen
Hessen	Kooperationsmodell; Anstalt des öffentlichen Rechts (Träger: Land Hessen und freiwillig hinzutretende Kommunen, auch kreisangehörige Kommunen)	keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	Wirtschaftskammermodell (IHK und HWK)	beschlossen, Gesetzesentwurf verabschiedet
Niedersachsen	Kommunale Verortung in Kombination mit einem EA beim Land, bei den Kreisen, kreisfreien Städten und große kreisangehörigen Städten (55+ 1-Modell)	beschlossen

Bundesland	**(geplante) Verortung**	**Verfahrensstand**
Nordrhein-Westfalen	Kommunale Verortung mit maximal 18 EA in NRW; freiwillige interkommunale Zusammenarbeit; in NRW gibt es 54 Kreise und kreisfreie Städte; kein Kooperationsmodell, aber die Kammern sollen beteiligt werden	Gesetzesentwurf liegt vor; Ende September ´09 soll das Gesetz verabschiedet werden
Rheinland-Pfalz	Ansiedlung bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen für 3 Jahre	keine Angaben
Saarland	Sowohl ein Kammer- als auch ein Kommunen-EA, wobei die Federführung bei kommunal getragenem Verband (EGO-Saar, geschäftsführende Stelle) liegt	keine Angaben
Sachsen	Zentraler EA bei der Landesdirektion Leipzig;	Sachsen hat einen Gesetzentwurf über den einheitlichen Ansprechpartner in den Landtag eingebracht; Kabinettsbeschluss
Sachsen-Anhalt	Zentraler EA beim Landesverwaltungsamt	beschlossen
Schleswig-Holstein	Anstalt des öffentlichen Rechts unter Beteiligung von Kommunen und Kammern; Träger: Land	Kabinettsbeschluss
Thüringen	Kammermodell ab Mitte 2009 über Internet; Gera, Suhl, Erfurt mit persönlicher Beratung; Personalbedarf wird auf 6 Mitarbeiter/innen geschätzt	beschlossen

Demnach präferieren für die Verortung des „Einheitlichen Ansprechpartners“:

-das Kooperationsmodell Kammern/Kommunen	3 Bundesländer (wobei in 2 Fällen, die Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden soll
-die Ansiedlung auf kommunaler Ebene	2 Bundesländer
-das Kammermodell	4 Bundesländer
-die Ansiedlung auf Landesebene	5 Bundesländer
-die Ansiedlung auf kommunaler Ebene und/ oder Ansiedlung bei den Kammern	2 Bundesländer.

Stand der Verortungsentscheidung in Bayern:

Die Staatskanzlei favorisierte bisher ein kommunales Optionsmodell mit ergänzender Einbindung der Regierung der Oberpfalz (Modell „1 plus 96“) folgenden Inhalts:

- Alle 96 kreisfreien Städte und Landratsämter können optieren. Wenn dies nicht gewollt ist, so fungiert als eine Art „Auffangzuständigkeit“ für diese Kommune die Regierung der Oberpfalz, Regensburg, als EA.

- Die Regierung der Oberpfalz soll die (Ersatz-)EA-Funktion übernehmen, weil dort ohnehin das Pilotverfahren für das sog. Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System - IMI) angesiedelt ist.

- Auf Wunsch des jeweiligen EA sollen die Wirtschaftskammern beratend eingebunden werden können.

Am 22.06.2009 lud der Ministerpräsident die kommunalen Spitzenverbände und alle Kammern zu einem Gespräch in die Staatskanzlei ein.
Nach Aussagen der Bayer. Staatskanzlei wird der Ministerrat seine Grundsatzentscheidung voraussichtlich noch vor der Sommerpause treffen.

Abweichend von den bisherigen Aussagen ist nun ein Kombinationsmodell in Anlehnung an die Lösung in Baden-Württemberg vorgesehen. Demnach soll die EA-Behördenfunktion bei allen 22 Kammern angesiedelt werden. Die Kammern sollen die EA-Funktion für ihre jeweiligen Dienstleister-Zuständigkeiten ausüben. Die Kammern sollen von möglichen Haftungsfolgen, die im Zusammenhang mit der elektronischen Verfahrensabwicklung auftreten, gesetzlich freigestellt werden. Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Bayerischen Städtetags hat allerdings in seiner Sitzung am 01.07.2009 eine solche Freistellung kategorisch abgelehnt.
Zusätzlich sollen alle 96 kreisfreien Städte und Landratsämter innerhalb einer bestimmten Frist für die EA-Behördenfunktion optieren können. Diese Option soll die Zuständigkeit der jeweiligen Kammern ersetzen.

Der Ministerpräsident hat bestätigt, dass eine Ansiedlung des EA bei den Regierungen ausgeschlossen ist. Nur für den Ausnahmefall, dass eine Auffangzuständigkeit notwendig werden sollte, könnte diese bei einer zentralen Stelle der Staatsregierung (Staatskanzlei oder Wirtschaftsministerium) angesiedelt werden.

Für den Fall, dass das oben beschriebene Kombinationsmodell zum Tragen kommt, schlägt die Arbeitsgruppe EU-DLRL vor, die Option auszuüben, damit die EA-Behördenfunktion auf die Stadt Nürnberg übergeht.

3. Umsetzung in Nürnberg

Die Kommunen sind von der Umsetzung der Richtlinie besonders betroffen, da die Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung grundlegende Veränderungen mit sich bringen. Erforderlich ist eine Optimierung der Verfahren, der erweiterte Einsatz von Informationstechnik sowie der Ausbau und die Optimierung des E-Governments. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist für die Wirtschaftsförderung, aber auch für die Stadtverwaltung insgesamt, von großer Bedeutung und verpflichtet dazu, das Dienstleistungsangebot der Stadt Nürnberg für Unternehmen weiter zu entwickeln.

3.1 Stand der Datenerhebung in den betroffenen Geschäftsbereichen/Dienststellen

Um den in der EU-DLRL verlangten umfangreichen Informationspflichten nachkommen zu können, wird im ersten Schritt der Umsetzungsrealisierung eine entsprechende Informationsplattform geschaffen. Zusammen mit der Neukonzeption des Behördenwegweisers der Stadt Nürnberg wird für die standardisierte Darstellung von Dienstleistungs- und Organisationsdaten zur Ausgabe in Internet und Intranet eine gemeinsame Datenbasis aufgebaut. Dazu wird über die neu beschaffte Software kommXpress eine Dienstleistungs- und Organisationsdatenbank entwickelt, die auch die Erfüllung der in der EU-DLRL festgelegten Informationspflichten wesentlich unterstützt.

Zur Erhebung der Daten wurde ein Fragebogen, bestehend aus Dienstleistungsblatt und Prozessbeschreibung entwickelt, der beim Erstkontakt den Dienststellen vorgestellt wird. Weil erfahrungsgemäß die Beschreibung von Prozessabläufen etwas Übung braucht, wird von den Bereichsbetreuer/innen von OrgA den Geschäftsbereichen/Dienststellen angeboten, zusammen in einem Workshop eine Prozessbeschreibung als Musterbeschreibung zu erstellen.

Die Erhebung der Daten wird voraussichtlich bis 30.06.2009 abgeschlossen sein. Seit 01.07.2009 werden die geprüften Daten in der neuen Datenbank erfasst.
Dieses neue System der Informationsdarstellung und –verwaltung soll bis Ende 2009 fertiggestellt sein.

3.2 Geschäftsprozessoptimierung

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie fordert von allen Verwaltungen eine optimale und nahtlose Zusammenarbeit über Zuständigkeitsebenen hinweg. Dabei kommt der Bündelung von Prozessen sowie der Prozessum- bzw. Neugestaltung bei der Realisierung der Inhalte der EU-DLRL große Bedeutung zu.

Für die Umsetzung der Richtlinie muss jedoch das Rad nicht komplett neu erfunden werden. Vielmehr kommt es darauf an, eine innerorganisatorische Vernetzung der relevanten Prozesse auf- bzw. auszubauen und die erforderlichen Kommunikations- und Arbeitsstrukturen elektronisch abzubilden. Daher werden derzeit im Rahmen der Fragebogenaktion neben den Dienstleistungs- und Organisationsdaten insbesondere die Prozessabläufe (Ist-Prozesse) erhoben. Die Arbeitsabläufe und die gewachsenen Strukturen werden anschließend geprüft und gegebenenfalls optimiert. Damit einhergehend werden die Abläufe auf die fachlichen und technischen Prozessanforderungen aus der EU-DLRL ausgerichtet, die neuen Prozesse modelliert und anschließend elektronisch umgesetzt.

3.3 Stand des Normenscreenings (Art. 15 DLRL)

In allen Mitgliedsstaaten müssen alle vorhandenen Normen auf ihre Vereinbarkeit mit der DLRL überprüft werden, um unzulässige Beschränkungen für Dienstleistungserbringer aufzudecken und abzuschaffen. Die Prüfung erfolgt anhand eines bundeseinheitlichen On-Line-Prüfungsrasters mit 30 Fragen. Bis 28.12.2009 müssen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission über die Ergebnisse ihrer Normenprüfung berichten und Normen ändern, bei denen eine Unvereinbarkeit mit der DLRL festgestellt worden ist. Jede normsetzende Körperschaft ist für die Prüfung der von ihr erlassenen Normen selbst verantwortlich.

In einem ersten Schritt wurden alle 209 Verordnungen und Satzungen des Stadtrechts überprüft. Für 193 Verordnungen/Satzungen wurde festgestellt, dass es keiner weiteren Überprüfung bedarf.
16 Verordnungen/Satzungen bedürfen einer intensiveren Prüfung.

Bei der Prüfung der Normen ergaben sich Rechtsfragen, die den Umfang und das Ergebnis des Normenscreenings entscheidend beeinflussen. Diese Rechtsfragen traten auch in anderen Bundesländern und bayerischen Städten auf und werden teilweise unterschiedlich beantwortet, so dass die Prüfung gleichartiger Normen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Dies hat auch Einfluss darauf, welche Erlaubnisverfahren zwingend durch den EA zu koordinieren sind (z.B. Jedermann-Anforderungen müssen nicht zwingend durch den EA koordiniert werden).

Deshalb haben andere Bundesländer die Prüfung kommunaler Normen koordiniert, damit gleichartige Normen nicht mehrfach und mit unterschiedlichen Ergebnissen geprüft werden. Der Freistaat Bayern hat bisher 20 kommunale Mustersatzungen durch Fachministerien prüfen lassen. Eine weitere Koordinierung erfolgte bisher nicht.

Daher haben mehrere bayerische Großstädte mit Beteiligung Nürnbergs einen Arbeitskreis Normenscreening gebildet, um bei gleichartigen Rechtsfragen und Normen einheitliche Ergebnisse abzustimmen und eventuell auch eine Arbeitsteilung vorzunehmen. Der Arbeitskreis traf sich am 18.05.2009 zum ersten Mal.

Ob die Ergebnisse mit dem zuständigen StMI und dem bayerischen Städtetag abgestimmt werden, ist noch offen. Der Freistaat Bayern hat für den Abschluss des kommunalen Normenscreenings den 01.08.2009 vorgegeben.

Die Ergebnisse aus anderen Bundesländern und des Arbeitskreises fließen in die weitere Prüfung der städtischen Normen ein, so dass diese schneller und gesicherterer erfolgen kann. Sie zeigen auch, dass die Bewertung nach der ersten Durchsicht weitgehend zutrifft und dass nur wenige Normen im Hinblick auf die DLRL geändert werden müssen z.B. wegen der Genehmigungsfiktion.

3.4 Leistungsumfang der EU-Dienstleistungsrichtlinie und Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners

Der Leistungsumfang der EU-Dienstleistungsrichtlinie umfasst bei einer engen Auslegung der Richtlinie lediglich unmittelbar betroffene Verwaltungsprozesse für Gewerbetreibende. In Zeiten der Globalisierung werden sich jedoch die Kommunen in der Größenordnung Nürnbergs und größer zusehends über die Qualität und das Angebot ihrer Dienstleistungen positionieren.
Deshalb kann die Umsetzung der unmittelbar betroffenen Verwaltungsprozesse für Gewerbetreibende nur als Einstieg verstanden werden.

Mittel- bis langfristig entsteht daher die Notwendigkeit, das elektronische Dienstleistungsangebot hinsichtlich der Breite des Angebotes und anderer Zielgruppen weiter zu entwickeln.
Eine Stadtverwaltung wie Nürnberg wird sich auch in Zukunft an dem Leistungsangebot von Kommunen in vergleichbarer Größenordnung orientieren und messen müssen.
Im Übrigen dürfte es in der Praxis schwer vermittelbar sein, dass lediglich Dienstleistungen und Antragsverfahren für die Zielgruppe Gewerbetreibende erleichtert und elektronisch angeboten werden, Dienstleistungen für den/die Bürger/in aber nicht.

Aus der Sicht des Wirtschaftsreferates sollte der EA auch als neues Instrument zur Akquise von Unternehmen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb eingesetzt werden. Das reibungslose Funktionieren des EA ist ein Qualitätskriterium für ein gutes Wirtschaftsklima und damit ein Wettbewerbsfaktor bei der Ansiedlungskonkurrenz mit anderen Städten. Ref. VII sieht in der Umsetzung des EA die Möglichkeit den Wirtschaftsstandort zu stärken, wenn den Gewerbetreibenden eine optimale Dienstleistung angeboten wird.

Aus Sicht des Wirtschaftsreferats sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Service des EA soll sich an den Anforderungen der Gewerbetreibenden und an eine effiziente Verwaltung orientieren. Das würde bedeuten, dass der EA für das Unternehmen im Sinne einer One-Stop-Agency das Verfahrensmanagement übernehmen soll.

- Der EA soll über fundierte Fachkenntnisse aller einschlägigen Verwaltungsverfahren verfügen. Dazu müssen die Fachdienststellen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

- Der EA muss über den Verfahrensstand des Anliegens eines Unternehmens auskunftsfähig sein. Deshalb muss der EA über den Bearbeitungsstand bei den Fachdienststellen Kenntnis erlangen können.

- Wünschenswert ist, dass mittelfristig der EA von allen Unternehmen zur Verfahrensabwicklung eingeschaltet werden kann.

Unabhängig von der ausstehenden Entscheidung des Freistaates Bayern über die organisatorische Ansiedlung des Einheitlichen Ansprechpartners innerhalb des Freistaates, wird verwaltungsintern, also auf <u>städtischer Ebene</u>, eine Bündelung bzw. Koordination der relevanten Prozesse vorbereitet. Weil zahlreiche Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, die vom EA mit betreut werden müssen, im kommunalen Zuständigkeitsbereich liegen, ist unabhängig der Verortung des EA auf Landesebene, eine Koordination und Bündelung auf städtischer Ebene unumgänglich und der Aufbau eines entsprechenden Verfahrensmanagements erforderlich. Die Entscheidungskompetenz bleibt davon unberührt und liegt künftig, wie bisher, bei den Fachdienststellen.

Aus städtischer Sicht stellt sich nunmehr die Frage, wo der „städtische“ Einheitliche Ansprechpartner für Gewerbetreibende organisatorisch angesiedelt werden soll. Grundsätzlich sind zwei Ansiedlungsmöglichkeiten denkbar, eine ressortspezifische Verortung innerhalb der Ordnungsverwaltung oder des Wirtschaftsreferates und eine ressortübergreifende Verortung in Form eines Informationszentrums.

Im Rahmen der in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-DLRL diskutierten Möglichkeiten, zeigte sich sehr bald, dass WiV aufgrund seiner Aufgaben im Rahmen der Betriebsbetreuung und seiner bisherigen Lotsenfunktion bereits auf eine Infrastruktur als Anlaufstelle für Gewerbetreibende zurückgreifen kann und somit gegenüber OA vorrangig für eine ressortspezifische Verortung in Frage kommt.

In der Anlage 1 wurden daher nur noch Argumente für eine <u>ressortspezifische</u> Verortung der einheitlichen Stelle bei WiV und Argumente für eine <u>ressortübergreifende</u> Verortung in einem Informationszentrum gegenüber gestellt.

In Abwägung der in Anlage 1 aufgeführten Argumente und aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie bis Ende 2009 zu realisieren, schlägt die Arbeitsgruppe EU-DLRL vor, in einem <u>ersten Schritt</u> den Einheitlichen Ansprechpartner für Gewerbetreibende organisatorisch bei Ref.VII/ WiV anzusiedeln.
Aufgrund seiner originären Aufgabe, der Betriebsbetreuung, kann WiV im Bereich Rathaus direkt auf eine bereits vorhandene Infrastruktur als Anlaufstelle für Gewerbetreibende zurückgreifen. Gleichwohl muss es Ziel sein, im Rahmen der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners für Gewerbetreibende, die anfallenden Aufgaben von den Aufgaben der Betriebsbetreuung (Sachbearbeitung,

Beratung) zu unterscheiden, getrennt nach Front- und Back-Office zu definieren und arbeitsorganisatorisch festzulegen.

Langfristig gesehen, ist jedoch bereits heute erkennbar, dass das Angebot, Dienstleistungen elektronisch abwickeln zu können nicht auf die Zielgruppe Gewerbetreibende begrenzt werden kann und soll.

Für die Stadt Nürnberg ergibt sich daraus die Aufgabe, die vorhandene E-Government-Infrastruktur, die derzeit für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners für Gewerbetreibende um notwendige Module für Dienstleister, einheitliche Stelle und zuständige Behörde erweitert wird, auch für weitere städtische Dienstleistungen einzusetzen. Die AG schlägt deshalb vor, in einem weiteren Schritt das elektronische Dienstleistungsangebot auszubauen. Im Zuge dessen, wird zur dauerhaften Festlegung der Organisationsstruktur des Einheitlichen Ansprechpartners für Gewerbetreibende bei WiV überprüft und ggf. in die Neu-strukturierung mit einbezogen.

3.5 Weitere künftige Maßnahmen zur organisatorischen Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners

- In Anlehnung an das Aufgabenprofil für "Einheitliche Ansprechpartner" des Bund-Länder-Ausschusses Dienstleistungswirtschaft ist das Aufgabenprofil des Einheitlichen Ansprechpartners für Gewerbetreibende bei der Stadt Nürnberg festzulegen.

- Für die Einbindung des „städtischen“ EA als Teil einer Front-Office-Organisationsstruktur sind die Schnittstellen zu definieren und die Trennung von Front-Office (Aufgabenbereich einheitliche Stelle) und Back-Office (Sach-bearbeitung) auszuarbeiten und festzulegen.

- Zur Planung der Abläufe zwischen Dienstleister, Einheitlicher Ansprechpartner und zuständige Stelle (Sachbearbeitung) sind die Kernprozesse „Informations-einholung“, „Antragsstellung“ und „Kooperation“ (wie in den Ausschuss-vorlagen vom 28.10 und 29.10.2008 beschrieben) zu gestalten. Dazu sind die Kommunikations- und Informationswege des Einheitlichen Ansprechpartners für Gewerbetreibende mit den jeweils zuständigen Stellen (Back-Office-Bereich) zu erfassen und in die Ablauforganisation zu integrieren.

- Zur Prüfung und Festlegung des dauerhaften Ressourceneinsatzes wird eine „Testphase“ mit anschließender Auswertung und Evaluierung festgesetzt.

- Die einheitliche Stelle und die Fachdienststellen erheben die noch festzulegenden Daten und stellen diese zur Verfügung.

3.6 Internetauftritt des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners

Die Verlinkung der Informationsplattform des „städtischen“ EA wird auf den Seiten von nuernberg.de vorgesehen.
In Anlehnung an das vom Bundeswirtschaftsministerium für den EA ausgewählte Logo

Einheitlicher Ansprechpartner

wird dieses Logo auch für den Internetauftritt und die Verlinkung auf nuernberg.de verwendet. Das Logo soll auf der Portalseite von nuernberg.de unterhalb und unter der Rubrik Wirtschaft und

Innovation oberhalb des Veranstaltungskalenders platziert werden. Pr wurde inzwischen beauftragt, für den Internetauftritt des „städtischen“ EA ein Konzept für die Informationsplattform zu erstellen.

Unabhängig davon braucht es zudem eine Workflow-Plattform, die Teil der technischen Umsetzung ist und zusammen mit der technischen Umsetzung realisiert wird.

4. Stufenkonzept der Stadt Nürnberg bei der Umsetzung der IT-Unterstützung

Mit den Anforderungen der Richtlinie nach elektronischer Abwicklung der Antragsverfahren und der Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners (EA), der seine Prozesse ebenfalls elektronisch abwickelt, sind Prozesse neu zu gestalten und zu bündeln, über Verwaltungsgrenzen hinweg zu verknüpfen und auf der Basis einer auszubauenden Infrastruktur elektronisch umzusetzen.
Ziel ist ein sog. „One-Stop-Government“, mit dem alle notwendigen bürokratischen Schritte elektronisch über eine koordinierende Stelle durchgeführt werden können.
Zunächst bezieht sich dies aber nur auf die Kernbereiche der DLRL, dem Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Auch die Stadt Nürnberg benötigt hierfür eine entsprechende IT-Infrastruktur, um die vorgeschriebene elektronische Verfügbarkeit von Informationen und Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Durch die seit Jahren laufenden erfolgreichen Arbeiten am Auf- und Ausbau von E-Government sind bereits zahlreiche notwendige Voraussetzungen geschaffen worden. Die Stadt Nürnberg hat mit CuriaWORLD, dem Formular- und Dialogserver intelliForm der Firma cit, dem Contentmanagementsystem der Firma Imperia, einer Virtuellen Poststelle und anderen Produkten eine funktionierende E-Government-Infrastruktur, die nun für die IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie nur ergänzt werden muss. Zahlreiche Formulare und Online-Anwendungen sind bereits erstellt.

Zur Unterstützung der Umsetzung in Nürnberg wurde eine strategische Kooperation mit der Datenzentrale Baden-Württemberg geschlossen, die vom Land Baden-Württemberg mit der IT-Umsetzung auf Basis derselben Software beauftragt ist. Die so entstehenden Lösungen kommen daneben auch in den Bundesländern Berlin und Brandenburg zum Einsatz und decken die in Nürnberg noch fehlenden Module, insbesondere zum Workflowsystem und Fallmanagement, ab. Die Kompatibilität zu vorhandenen Systemen und Online-Anwendungen der Stadt Nürnberg ist dabei gewährleistet.

Mit der oben dargestellten Vorgehensweise und nach dem aktuellen Stand der Arbeiten kann das bereits im Oktober 2008 vorgestellte Stufenkonzept der IT-Umsetzung realisiert werden:

Stufe 1 bis Ende 2009

- Umsetzung der IT-Mindestanforderungen auf Basis der vorhandenen E-Government-Infrastruktur; d.h. Informationsbereitstellung, elektronische Formulare und Dialoganwendungen

- Realisierung zukünftig notwendiger und sinnvoller Funktionalität darüber hinaus, die mit bereits vorhandenen Ressourcen erschlossen werden können wie

  -Neugestaltung des elektronischen Informationsangebotes für die Wirtschaft unter Einbeziehung der Anforderungen der EU Dienstleistungs-

richtlinie
-elektronische Verfahrensabwicklung Dienstleistungserbringer (DL) – EA bei der Stadt Nürnberg bzw. Stadt Nürnberg als zuständiger Behörde

- Abbildung der fachlich dringlichsten Prozessketten

- Einstieg in die Realisierung der Generalprozesse im Arbeitsbereich des EA

- Identifikation erforderlicher Schnittstellen zu Fachverfahren innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung

- Ausbau der vorhandenen Infrastruktur zur Realisierung eines Workflow- und Fallmanagements für Dienstleister, EA und die zuständigen Behörden (ZB).

Stufe 2 ab 2010

Angesichts des Umsetzungstermins Ende 2009 kann bis dahin das Ziel eines umfassenden medienbruchfreien „One-Stop-Government“ für Unternehmen noch nicht abschließend realisiert werden. Deshalb sind im Anschluss weitere Arbeiten zu erledigen:

- Vollständige Umsetzung der relevanten Prozesse im Kontext der EU-DLRL

- Vollständige Realisierung der erforderlichen Infrastruktur

- Ausbau zu medienbruchfreien Geschäftsprozessen ab 2010 ff. zwischen DL, EA und ZB, mit Bedienung der Schnittstellen auch zu anderen Behörden und Stellen wie Handwerkskammer, Handelskammer, Rentenversicherung oder Bundesagentur für Arbeit.

Parallel dazu geht der sukzessive Ausbau von E-Government bei der Stadt Nürnberg weiter. Dabei können die Entwicklungen der DLRL-Umsetzung und die erweiterte Infrastruktur auch für weitere Anwendungsbereiche/Lebenslagen genutzt werden, wodurch umfangreiche Synergieeffekte erreicht werden können.

ANLAGE 1

Kriterien/Anforderungen	Möglichkeiten zur Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners	
	Argumente für eine ressortspezifische Verortung innerhalb des Wirtschaftsreferates	**Argumente für eine ressortübergreifende Verortung; Ausbau eines allgemeinen Informationszentrum für alle Zielgruppen**
• **Art. 7 EU-DLRL** - Umfassendes **Informationsrecht/-angebot** für in- und ausländische Dienstleistungserbringer und –empfänger mit dem Ziel: - durch ein umfassendes Informations-angebot, insbesondere einer elektronischen Informationsplattform Dienstleister zielgerichtet zu informieren und die erforderlichen Genehmigungen **zentral** beantragen zu können, damit sie ihre Leistungen schnell auf dem gemeinsamen europäischen Markt anbieten können. - den in- und ausländischen Dienstleister die Abwicklung **sämtlicher** Verfahren und Formalitäten über eine einheitliche Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner) zu ermöglichen **(vor allem elektronisch,** auch ohne persönliche Kontaktaufnahme mit Behörden).	• wirtschaftsfördernde Zielsetzungen und damit Kernaufgabe von WiV • Zielgruppen sind Unternehmen und Existenzgründer • WiV ist Mittler und Lotse für Unternehmen in Verwaltungen • Interessenskongruenz zwischen Unternehmen und WiV, d.h. WiV will nicht nur einen Bescheid erstellen, sondern eine sinnvolle Problemlösung erreichen • ⇒ **Ausgeprägte Kundenorientierung ist Standortfaktor und Wettbewerbsvorteil** • große Erfahrung in „Übersetzen“ der Unter-nehmensanfragen in Strukturen und Belangen der Stadtverwaltung • Bewertung der Bedeutung des Unternehmensanliegens und Problemlösung im Interesse des Standortes Nürnberg • Bewertung der Anfragen, um Aktivitäten einzuleiten, die über DLRL-Anforderungen hinausgehen • hohe Fachkompetenz bei Verfahrensfragen (fachübergreif-ende Kompetenz) • Fachkenntnisse über die Auslegung und Anwendung der relevanten Rechtsnormen • konkrete Auskünfte möglich, nicht nur allgemeine Information • umfassende Informationen, die für Unternehmen von Interesse sind	• die EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL) dient als konkreter Einstieg in den umfangreichen Prozess der Verwaltungs-modernisierung und der Förderung des e-Governments als neue Verfahrensinstrumente in der Verwaltung (Entscheidungsfristen, Genehmigungsfiktion, Prozessoptimierung, Verwaltungsver-einfachung) • die EU-Dienstleistungsrichtlinie fokussiert insbesondere möglichst zweckmäßige und straffe Verfahrensabläufe, die nur durch eine Optimierung bestehender und **übergreifender Arbeitsabläufe** unterschiedlicher Verwaltungsebenen (Bundes- und Landesbehörden, Kommunen) erreicht werden können • der „städtische“ Einheitliche Ansprechpartner wird demzufolge schwerpunktmäßig **Verfahrensmittler und zentraler Ansprechpartner** sein. Die Sachbearbeitung sowie die Verfahrenszuständigkeiten verbleiben bei den zuständigen Geschäftsbereichen/Dienststellen • die Funktion eines EA zielt nicht auf eine Änderung der inhaltlichen Sachbehandlung/Beratung ab, sondern auf eine Bündelung/Koordinierung verschiedener Verwaltungsprozesse und die Verkürzung der Verwaltungswege • die Umsetzung in nationales Recht hatte eine Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zur Folge; das

Kriterien/Anforderungen	Möglichkeiten zur Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners	
	Argumente für eine ressortspezifische Verortung innerhalb des Wirtschaftsreferates	**Argumente für eine ressortübergreifende Verortung; Ausbau eines allgemeinen Informationszentrum für alle Zielgruppen**
	• hohe Kompetenz bei Beantwortung von Anfragen; direkte Bearbeitung; kein Call-Center Level 1, sondern HelpDesk • persönlicher Ansprechpartner, nicht nur elektronischer Behördendienst • kein Buchbinder-Wanninger-Effekt • Verfolgung der Anfrage für Akquiseaufgabe • Nachfragen bei Unternehmen oder Gründern, wenn Vorhaben vom diesem nicht weiterverfolgt wird • Einleitung von weitergehenden Aktivitäten (z.B. Projektgruppe) • Beratung bei Standortfragen • Ansiedlungsberatung und –betreuung • Existenzgründerberatung • Fördermittelberatung • bei speziellen Anfragen Vermittlung zu wirtschaftsfördernden Einrichtungen (z.B. Cluster, Kompetenzinitiativen, Verbände, Vereine, FuE-Einrichtungen) • Erstkontakt mit Unternehmen für weitere Akquisetätigkeit wichtig ⇒ **EA muss als neues Akquiseinstrument im internationalen Standortwettbewerb genutzt werden**	am 11.12.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften nutzt die Bestimmungen der EU-DLRL dafür, über den Anwendungsbereich der EU-DLRL hinaus die neuen Verfahrensinstrumente wie z.B. die Abwicklung von Verfahren über eine einheitliche Stelle **für die gesamte öffentliche Verwaltung** anzubieten • mittel- bis langfristig könnte eine einheitliche Stelle, wie der Einheitliche Ansprechpartner auch für Dienstleistungen anderer Zielgruppen (Bürger/innen, „Jedermann“-Dienstleistungen) eingerichtet werden und eine zielgruppenunabhängige Ausweitung des Angebotes elektronischer Behördendienste realisiert werden (Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bürger/innen) ⇒ **das übergreifende Aufgabenspektrum verlangt einen stadtweiten Ansprechpartner (städt. EA) , der als Teil eines Netzwerkes unterschiedlicher Verwaltungsebenen fungiert;** **der Aufbau und die Pflege der Informationssysteme erfordern eine zentrale, systematisierte Steuerung mit intensiver Beteiligung und Kooperation der fachlich zuständigen Geschäftsbereiche/ Dienststellen**

Kriterien/Anforderungen	Möglichkeiten zur Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners	
	Argumente für eine ressortspezifische Verortung innerhalb des Wirtschaftsreferates	**Argumente für eine ressortübergreifende Verortung; Ausbau eines allgemeinen Informationszentrum für alle Zielgruppen**
• **Art. 6 und 8 EU-DLRL** Problemloses Abwickeln aller Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, aus der Ferne, **insbesondere elektronisch**, über einen **Einheitlichen Ansprechpartner**	**Koordination der Anliegen** • z.T. bereits heute Entgegennahme von Anträgen bei WiV (Gewerbeanmeldung) • ziel- und themengerechte Verteilung der Anfragen möglich; fördert zügige Beabeitung • Enge Zusammenarbeit und Kontakte zu relevanten Ämtern (z.B. BoB, Stpl, UwA, LA, T,OA, Vpl) • Kontaktstelle zwischen zuständiger Behörde und Unternehmen sowie externen Stellen • Kontaktstelle zu wirtschaftsfördernden Einrichtungen (z.B. Cluster, Kompetenzinitiativen, Verbände, Vereine, FuE-Einrichtungen, Shenzhen-Büro) • viele Anliegen von Unternehmen sind komplex und nicht vollständig beschreibbar oder rein elektronisch abzuwickeln	• eine ressortübergreifende Verortung gewährleistet bei einer Ausweitung des elektronischen Dienstleistungsangebotes ein einheitliches Serviceniveau für alle Zielgruppen; Prioritätensetzung je nach Zielgruppen und Zielsetzung wird vermieden • die Verortung des EA in der Stadtverwaltung muss auch im Kontext anderer Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung gesehen werden: - der Behördenruf 115 ist im Entstehen und wird in den Modellregionen ab Anfang 2009 in Betrieb gehen. Selbst wenn die Stadt Nürnberg diese Rufnummer nicht unterstützt und bedient, wird es zuständigkeitshalber weitergeleitete Anfragen anderer Städte geben, die in angemessener Frist beantwortet werden müssen - Frontoffice/ Bürgerdienste/ Service-Center/ Call-Center gibt es bereits bzw. entstehen in diesem Zusammenhang in anderen Städten
• **Art. 13 DLRL- Genehmigungsfiktion**	• Weitreichende Kenntnisse der unternehmensspezifischen Verfahrensanforderungen und –beteiligten • Evaluation der Prozessergebnisse	• § 42a VwVfG Genehmigungsfiktion kann durch Rechtsvorschrift auch über den Anwendungsbereich der DLRL für andere öffentliche Verwaltungsverfahren angeordnet werden, d.h. die Koordination von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle einschließlich Genehmigungsfiktion kann zukünftig auch für andere Zielgruppen (Bürger/innen etc.) eine Rolle spielen

Kriterien/Anforderungen	Möglichkeiten zur Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners	
	Argumente für eine ressortspezifische Verortung innerhalb des Wirtschaftsreferates	**Argumente für eine ressortübergreifende Verortung; Ausbau eines allgemeinen Informationszentrum für alle Zielgruppen**
Leistungstiefe und Aufgabenvolumen [1]		
• Abwickeln aller Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, d.s.: o Erklärungen, Anmeldungen o Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen o Beantragung der Eintragung in die Register, Berufsrollen oder Datenbanken/ Berufsorganisationen	**Verfahrensbegleitung i.S. eines Customer-Relationship-Managements** • RathausDirekt ist bereits One-Stop-Agency (siehe Stadtrat v. 05.04.2000) • Projektmanagement (dienststellenübergreifend) für Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Verlagerungsfälle • Genehmigungsmanagement und Koordination aller Verfahren i.S. einer Lotsenfunktion (KGSt) • Intensität nach Bedeutung der Anfrage steuerbar (Beschleunigungen, Vereinfachungen) • Fundierte Erfahrungen von Verwaltungsabläufen und –verfahren vorhanden • Einschalten des Entscheiderkreises bei Bedarf • kein Kommunikationsbruch und Informationsverlust zwischen Unternehmen und Behörden • regelmäßige Abstimmungsgespräche mit Stpl, LA	• eine Ausweitung des elektronischen Dienstleistungsangebotes unter Aufrechterhaltung eines einheitlichen Serviceangebotes für alle Zielgruppen erfordert eine zentrale Steuerung und Koordinierung • bei einer ressortspezifische Verortung ist eine Priorisierung einzelner Dienstleistungen und Zielgruppen naheliegend

[1] Die sachliche Zuständigkeit bleibt bei den zuständigen Dienststellen und geht nicht auf den EA über.

Kriterien/Anforderungen	Möglichkeiten zur Verortung des „städtischen“ Einheitlichen Ansprechpartners	
	Argumente für eine ressortspezifische Verortung innerhalb des Wirtschaftsreferates	**Argumente für eine ressortübergreifende Verortung; Ausbau eines allgemeinen Informationszentrum für alle Zielgruppen**
Realisierung und Entwicklung des elektronischen Dienstleistungsangebotes		
• Technische Realisierung und Integration bzw. (Weiter-) Entwicklung des städtischen Dienstleistungsangebotes (Stufenkonzept bei der IT-Unterstützung)	• Technische Realisierung durch OrgA/EGB • Nutzung DODB durch WiV möglich, da unabhängig von Verortung • Nutzung stadtweiter Online-Angebote (z.B. Geo-Datenservice, BISS) sowie externer Online-Angebote (z.B. SISBY) bei WiV schon praktiziert	• die Technische Umsetzung ist unabhängig von der Verortung des „städtischen EA“ möglich; gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Support, der Ausbau und die Weiterentwicklung von elektronischen Anwendungen bei einer ressortübergreifenden Verortung stringenter durchführbar sein werden
Einrichtung des EAP		
• **Verortung und Einrichtung des EA bis 28.12.2009**	• Einrichtung bei Wirtschaftsämtern geplant in - München - Hannover • Einrichtung beim Wirtschaftsministerium im Bundesland Brandenburg	• Augsburg: die bisherige Telefonvermittlung wird derzeit zu einem Call-Center umgebaut; Umsetzungsplanungen zur EU-DLRL laufen noch • Köln: das Kölner-Modell sieht einen Service- und Informationsdienst für Wirtschaft und Bürger vor • Düsseldorf: die Anlaufsstelle in der Wirtschaftsförderung wird als einheitliche Stelle für Gewerbetreibende genutzt; die Ausweitung des elektronischen Dienstleistungsangebotes bezieht alle Zielgruppen mit ein